



Regierung von Oberbayern

Regierung von Oberbayern • 80534 München

Landratsamt Ebersberg
Abt. Bau und Umwelt

Bearbeitet von Dorothee Kettermann-Tröger	Telefon/Fax +49 89 2176-2786 /	Zimmer	E-Mail naturschutzrecht@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen 45-173-6-1- LSG Ebersberger Forst	Ihre Nachricht vom 16.02./03.08.2021	Unser Geschäftszeichen 55.1-8623.NAT_02-4-1	München, 22.09.2021

Windkraft im Ebersberger Forst; Verfahren zur Änderung der LSG-Verordnung

Sehr geehrte Frau Paster,

in Ihrer Anfrage vom 03.08.2021 hatten Sie mitgeteilt, dass der Kreistag die Untere Naturschutzbehörde nach dem befürwortenden Ausgang des Bürgerentscheids beauftragt habe, ein Verfahren zur Änderung der LSG-Verordnung einzuleiten, und baten um eine Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde zu folgender Frage:

Muss bei einer Änderung einer LSG-Verordnung im Wege der Zonierung zugunsten der Windkraft jeder einzelne bisher geregelte Schutzzweck (voll) erhalten bleiben in dem Sinne, dass eine Verletzung der einzelnen Schutzzwecke nicht erfolgen darf (s. BayVerfGH 27.09.2013, Vf. 15-VII-12, juris Rz. 78, 85 ff: „durf die Verkleinerung von Schutzgebieten oder sonstige Einschränkungen des Schutzstandards nicht dazu führen, dass der mit der Unterschutzstellung verfolgte Zweck nicht mehr gewahrt wäre (vgl. VerfGH BayVBI. 2013, 301/ 303)“)?

Oder ist es im Sinne eines „mildernden Mittels“ möglich, die LSG-VO auch dann im Wege einer Zonierung zugunsten der Windkraft zu modifizieren, wenn dadurch tatsächlich Abstriche im Schutzniveau hinzunehmen sind, weil die Alternative dazu gegebenenfalls die noch schwerwiegender Folge einer Teilaufhebung der LSG-Verordnung wäre?

Im Auftrag von Herrn Bleicher kann ich Ihnen zu Ihrer Anfrage folgende Einschätzung der Regierung von Oberbayern übermitteln:

Dienstgebäude Maximilianstraße 39 80538 München U4/U5 Lehel Tram 16/19 Maxmonument	Telefon Vermittlung +49 89 2176-0 Telefax +49 89 2176-2914	E-Mail poststelle@reg-ob.bayern.de Internet www.regierung.oberbayern.bayern.de
--	---	---



- Es ist u.E. nicht zwingend erforderlich, dass auf jeder Teilfläche eines Schutzgebiets alle Schutzzwecke der Verordnung in vollem Umfang verwirklicht werden. Sofern einzelne Bereiche im Wege der Zonierung für Windkraftnutzung freigegeben werden, müssen aber diese Flächen zumindest einem Schutzzweck noch soweit dienen, dass die Beibehaltung des LSG-Status gerechtfertigt ist; andernfalls müsste die Teilfläche aus dem Schutzgebiet herausgenommen werden (insoweit Übereinstimmung mit Ihrer Einschätzung). Einzelne kleinere überbaute Flächenstücke für Mastfuß und Erschließung sind u.E. nicht relevant, es kommt auf die Zonierungsfläche in der Gesamtbetrachtung an.
- Außerdem darf die Zonierung nicht dazu führen, dass einer der Schutzzwecke bezogen auf das Gesamtgebiet überhaupt nicht mehr erreicht werden kann.
 - o Problematisch bei Windkraftzonierungen ist insoweit vor allem das Landschaftsbild, insbes. bei kleinen LSG. Die vorliegende Verordnung stellt allerdings nicht auf das Landschaftsbild allgemein ab, sondern auf bestimmte Strukturen bzw., wenn man den § 3 noch dazu nimmt, auf den Naturgenuss und das Unterlassen einer Verunstaltung. Der Verordnungsgeber müsste also nachvollziehbar darlegen, dass durch die Zonierung nicht das gesamte LSG optisch entwertet wird.
 - o Ein Sonderproblem dieser VO ist der Schutzzweck „Erhaltung des geschlossenen Waldgebiets“. Es dürfte zutreffen, dass der damalige Verordnungsgeber tatsächlich den gesamten Ebersberger Forst gegen Vorhaben absichern wollte. Allerdings würde dies den heutigen Verordnungsgeber im Grundsatz nicht einmal daran hindern, das LSG komplett aufzuheben (eine entsprechende Begründung vorausgesetzt). Daher wäre er u.E. erst recht nicht daran gehindert, den Schutzzweck entsprechend zu modifizieren (natürlich mit entsprechender Begründung).

Der VerfGH betont in der genannten Entscheidung mehrfach das weite Ermessen des Verordnungsgebers; dieser darf sich auch dafür entscheiden, bestimmte Belange zugunsten anderer zurückzustellen. Die Anforderungen an die Abwägung sind nach VerfGH sogar geringer als bei der Bauleitplanung.

- Wenn in Bezug auf die Flächen des LSG eine sachliche Differenzierung hinsichtlich der Auswirkungen einer Windkraftnutzung möglich ist, muss dies natürlich bei der Auswahl der Flächen für die Windkraftzonierung berücksichtigt werden; in Betracht kommen insbesondere Differenzierungen nach den Auswirkungen auf den Schutzzweck, aber auch bezüglich anderer Belange. Falls eine Binnendifferenzierung tatsächlich nicht möglich sein sollte, kann daraus aber u.E. nicht der Schluss gezogen werden, dass deshalb eine Zonierung nicht möglich ist. Möglich wäre dann ggf. auch eine quantitative Betrachtung (z.B. der Verordnungsgeber kommt zu dem Ergebnis, dass Abstriche am Schutzzweck auf 10 % der Fläche hinnehmbar sind).

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
Kettermann-Tröger